

Bekanntmachung [1026 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
Festbetragsgruppenbildung
Butylscopolamin, Gruppe 3, in Stufe 1

Vom 19. Februar 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 beschlossen, die Anlage 2 der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 31. August 1993 (BAnz. S. 11 155), zuletzt geändert am 20. November 2008 (BAnz. 2009 S. 1185), wie folgt zu ändern:

I.

In Anlage 2 der Arzneimittel-Richtlinie wird in der Festbetragsgruppe „Butylscopolamin“, Gruppe 3, in Stufe 1, die Bezeichnung „nicht verschreibungspflichtig“ durch die Bezeichnung „verschreibungspflichtig“ ersetzt.

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2008 zur Neufassung der Arzneimittel-Richtlinie (Nummer IV) ist diese Änderung Bestandteil der neu gefassten Arzneimittel-Richtlinie.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Februar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s